

**Hauptsatzung der Stadt Bochum  
vom 17. März 2005**  
**in der Fassung der Neunten Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Stadt Bochum  
vom 08.04.2024**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung

am 3. März 2005,  
8. Mai 2008,  
21. März 2013,  
20. Februar 2014,  
25. Juni 2015,  
7. März 2019,  
25. Juni 2020 und  
25. März 2021  
24. August 2023  
14. März 2024

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Wappen und Stadtfarben**

- (1) Das Stadtwappen zeigt in blau einen in drei Reihen weiß-rot geschachten Balken, der mit einem schwarzen Buch mit gelbem Schnitt, weißer Deckelprägung und weißen Schließen belegt ist.
- (2) Die Stadtflagge ist blau-weiß.

**§ 2  
Stadtgebiet und Stadtbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird gemäß § 35 GO in folgende Stadtbezirke eingeteilt:  
Bochum-Mitte (I)  
Bochum-Wattenscheid (II)  
Bochum-Nord (III)  
Bochum- Ost (IV)  
Bochum-Süd (V)  
Bochum-Südwest (VI)
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus dem als Anlage 1 (Link zur Anlage 1: [Anlage1\\_Stadtplan\\_HauptsatzungStadtbezirke\\_2025.pdf](#)) beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

**[Anmerkung:**

**§ 2 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 08.04.2024.]**

- (3) In Personenstandsbüchern und -urkunden sind, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, zur Angabe des Ortes (Wohnort)
  - für die Gemarkung Bochum die Bezeichnung Bochum ohne Zusatz
  - für die Gemarkung Wattenscheid die Bezeichnung Bochum-Wattenscheid-Mitte
  - für die sonstigen Gemarkungen im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid die Bezeichnung

- Bochum-Wattenscheid mit dem jeweiligen Gemarkungsnamen  
- für das sonstige Stadtgebiet die Bezeichnung Bochum mit dem jeweiligen Gemarkungsnamen zu verwenden.

### § 3 **Zahl der Ratsmitglieder**

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter im Rat entspricht der Mindestzahl nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

### § 4 **Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**

Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters führen die Bezeichnung "Bürgermeisterin" bzw. "Bürgermeister".

### § 5 **Geschäfte der laufenden Verwaltung und Aufgabenübertragung**

- (1) Die Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung bleibt in bezirklichen Angelegenheiten ab 30.000 EUR den Bezirksvertretungen, in überbezirklichen Angelegenheiten ab 60.000 EUR dem Rat bzw. seinen Ausschüssen vorbehalten, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung durch Beschluss des Rates getroffen wurde oder getroffen wird.
- (2) Für die Annahme von Schenkungen mit politischer Bedeutung oder Schenkungen, die mit hohen Folgekosten verbunden sind, entscheidet unabhängig von der Wertgrenze in Abs. 1 der Rat.
- (3) Ob es sich bei einer Angelegenheit um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Rechtsangelegenheiten gelten allgemein als Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die sich der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein Ausschuss die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten kann.
- (5) Vergabeentscheidungen sind unabhängig vom Auftragswert Geschäfte der laufenden Verwaltung und werden von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister getroffen. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen bei Vergaben von Gutachten außerhalb formalisierter Vergabeverfahren, die in den Fachausschüssen bzw. im Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR getroffen werden.

**[Anmerkung:**

**§ 5 Abs. 5 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013.]**

- (6) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister informiert über Vergabeentscheidungen, die folgende Beträge übersteigen:

nach VOB	ab 100.000 Euro
nach VOL	ab 250.000 Euro
nach HOAI	ab 100.000 Euro

in bezirklichen Angelegenheiten die jeweilige Bezirksvertretung, bei überbezirklichen Angelegenheiten den Rat zu jeder Sitzung.

**[Anmerkung:**

**§ 5 Abs. 7 wurde aufgehoben durch die Änderungssatzung vom 13. Juli 2015.]**

(7) Aufgaben des Denkmalschutzes werden von dem für planerische Angelegenheiten zuständigen Ausschuss wahrgenommen; an den Beratungen können sachverständige Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz mit beratender Stimme teilnehmen.  
[Anmerkung:

**§ 5 Abs. 8 wurde geändert in Abs. 7 durch die Änderungssatzung vom 11. März 2019,  
§ 5 Abs. 7 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 06. April 2021.]**

(8) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde werden der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister übertragen.

**[Anmerkung:**

**§ 5 Abs. 9 wurde ergänzend angefügt durch die Änderungssatzung vom 13. Mai 2008,  
§ 5 Abs. 9 wurde geändert in Abs. 8 durch die Änderungssatzung vom 11. März 2019.]**

(9) Die Benennung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Jury und Preisgerichten erfolgt durch den Rat.

**[Anmerkung:**

**§ 5 Abs. 9 wurde ergänzend angefügt durch die Änderungssatzung vom 11. März 2019.]**

(10) Die Benennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei Stadtentwicklungsprojekten in Gremien, insbesondere Empfehlungsgremien, Auswahlgremien, Konsultationsbeiräten, erfolgt durch den Rat.

**[Anmerkung:**

**§ 5 Abs. 10 wurde ergänzend angefügt durch die Änderungssatzung vom 06. April 2021.]**

## **§ 6 Bezirksvertretungen**

(1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt für jeden Stadtbezirk neunzehn.

(2) Die Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen im Einzelnen sowie die Mitwirkungs- und Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen sind in der Anlage 2 geregelt, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(3) Weitere Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung werden in vom Rat erlassenen Richtlinien geregelt.

(4) Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister. Diese Regelung gilt auch für die Stellvertretung.

**[Anmerkung:**

**§ 6 Abs. 4 wurde ergänzend angefügt durch die Änderungssatzung vom 13. Mai 2008.**

**§ 7 wurde gestrichen durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020.]**

## **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauen- und gleichstellungsrelevant sind solche Fragen zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von

Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nur übertragen werden, wenn dadurch die Wahrnehmungfrauen- oder gleichstellungsrelevanter Fragestellungen und Angelegenheiten nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister hat sicherzustellen, dass die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (4) Unbeschadet der Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an allen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Betriebsausschüsse, der Bezirksvertretungen und der freiwillig gebildeten Beiräte teilzunehmen; in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**[Anmerkung:**

**§ 8 wurde in § 7 geändert durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020.]**

**§ 8  
Aufwandsentschädigungen,  
Ersatz des Verdienstausfalls, Kinderbetreuungskosten**

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b EntschVO (mtl. Pauschale und Sitzungsgeld), sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner und direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates nach § 2 Nr. 1 EntschVO. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Satz 2 gilt entsprechend für sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner sowie direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates. Die Anzahl der Fraktionssitzungen (einschl. Teilfraktionssitzungen, Arbeitskreissitzungen), für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

**[Anmerkung:**

**§ 9 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 13. Mai 2008,**

**§ 9 Abs. 1 Satz 4 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013,**

**§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 3 wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Febr. 2014.]**

- (2) Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme

- an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (einschl. der durch den Fraktionsvorstand autorisierten Teilfraktionssitzungen und Arbeitskreissitzungen),
- als beratendes Mitglied an Sitzungen der Bezirksvertretung,
- als beratendes Mitglied an Sitzungen der vom Rat eingesetzten Beiräte (z. B. baubegleitende Beiräte, Frauenbeirat, Seniorenbeirat, Strategiebeirat)

- an Sitzungen der vom Rat eingerichteten Kommission.

**[Anmerkung:**

**§ 9 Abs. 2 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013,  
§ 9 Abs. 2, dritter Spiegelstrich wurde geändert durch die Änderungssatzung vom  
11. März 2019.]**

(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern wird auf Antrag der Verdienstausfall ersetzt. Für Selbstständige und Personen, die im Sinne des § 45 Abs. 3 GO einen Haushalt führen, werden die in der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung als Regelstundensatz und einheitlicher Höchstbetrag genannten Beiträge angewendet.

**[Anmerkung:**

**§ 9 Abs. 3 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013,  
§ 9 Abs. 3 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 11. März 2019.]**

(4) Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 GO können Kinderbetreuungskosten bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres gewährt werden. Soweit nachgewiesen wird, dass die Betreuung eines behinderten Kindes über das 14. Lebensjahr hinaus notwendig ist, werden die hierfür entstehenden Kosten bis längstens zur Vollendung des 18. Lebensjahres ersetzt. Der Regelstundensatz nach Abs. 2 darf nicht überschritten werden.

**[Anmerkung:**

**§ 9 Abs. 4 Satz 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013.]**

(5) Bezirksbürgermeisterin und Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, 2. Halbsatz EntschVO.

**[Anmerkung:**

**§ 9 Abs. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 13. Mai 2008.**

**§ 9 wurde in § 8 geändert durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020.]**

## **§ 9** **Anregungen und Beschwerden**

(1) Über Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW entscheiden, soweit nicht die Bezirksvertretungen, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig sind, die zuständigen Fachausschüsse. Sofern sich eine eindeutige Zuständigkeit eines Fachausschusses nicht aus dem Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Bochum ableiten lässt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss abschließend in der Sache. Ausschließliche Zuständigkeiten des Rates bleiben davon unberührt.

**[Anmerkung:**

**§ 10 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013 und  
13. Juli 2015.]**

(2) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW müssen, sofern Rat, Fachausschüsse oder Bezirksvertretungen für Entscheidungen zuständig sind, fünf Werkstage vor dem Tag der Sitzung des Rates, des zuständigen Ausschusses / der zuständigen Bezirksvertretung vorliegen, andernfalls können sie in der Sitzung nicht behandelt werden.

(3) Für das Verfahren für die Vorbereitung und Abwicklung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW und Anliegen bürgerlicher Initiativen gibt der Rat sich eine eigene Regelung, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(4) Inhalt und Umfang des Anspruchs nach § 24 GO NRW richten sich u.a. nach den Grundsätzen, die von Rechtsprechung und Literatur zum Petitionsrecht nach Art. 17 GG entwickelt worden sind. Danach treten weder die Bezirksvertretungen, die Fachausschüsse noch der Rat in eine sachliche Prüfung einer Anregung oder Beschwerde bzw. einer bürgerlichen Initiative ein – d.h. von einer Befassung mit der Eingabe ist abzusehen -, wenn

- a) in gleicher Sache Rechtsmittel gegeben bzw. Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren eingelebt, anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen sind,
- b) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
- c) sie ein gesetzeswidriges Ziel verfolgt oder gegen die guten Sitten verstößt,
- d) der Sinnzusammenhang nicht erkennbar ist oder die Eingabe anonym eingereicht wurde,
- e) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet,
- f) deren Gegenstand die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist,
- g) die Stadt Bochum für die Behandlung der Eingabe nicht zuständig ist oder hierfür keine kommunalpolitische Entscheidungsbefugnis gegeben ist,
- h) gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben oder bereits abgeschlossen sind.

**[Anmerkung:**

**§ 10 Abs. 2 Buchstabe a) wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 13. Juli 2015,**

**§ 9 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 06. April 2021,**

**§ 9 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe h) wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 29. August 2023]**

## **§ 10**

### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 GO NRW**

- (1) Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 GO NRW zu unterrichten sind, trifft der Rat. Die Unterrichtung kann durch Einwohnerversammlungen, öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Bochum, Pressemitteilungen, Plakatanschläge, Einwohnerbriefe, Aushänge in den Verwaltungsgebäuden gemäß § 17 Abs. 4 dieser Hauptsatzung oder sonstigen öffentlichen Verwaltungsgebäuden der Stadt Bochum sowie anderer geeigneter Form erfolgen.

**[Anmerkung:**

**§ 11 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013.]**

- (2) Einwohnerversammlungen werden auf Stadtbezirksebene durchgeführt. Die Entscheidung über Ort, Tag und Uhrzeit der Einwohnerversammlung trifft die Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Die Durchführung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bezirksbürgermeisterin / dem Bezirksbürgermeister. Die Unterrichtung erfolgt zunächst durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister oder eine von ihr / ihm beauftragte Dienstkraft der Stadt. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Einladung zu Einwohnerversammlungen erfolgt neben den in Abs. 1 genannten Medien auch nachrichtlich über das Internet.

**[Anmerkung:**

**§ 11 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 13. Mai 2008,**

**§ 11 Abs. 2 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013,**

**§ 11 wurde in § 10 geändert durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020,**

**§ 10 Abs. 3 wurde aufgehoben durch die Änderungssatzung vom 06. April 2021.]**

## **§ 11**

### **Verwaltungsvorstand**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf acht begrenzt.

- (2) Der Rat bestellt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin bzw.

zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn die/der nach Satz 1 bestellte Beigeordnete verhindert ist, wobei sich die Reihenfolge nach ihrer Dienstzeit als kommunale Wahlbeamte / kommunaler Wahlbeamter bei der Stadt Bochum richtet.

(3) Es führen

- die/der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Stadtdirektorin" bzw. "Stadtdirektor",
- die/der für die Finanzverwaltung bestellte Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Stadtkämmerin" bzw. "Stadtkämmerer",
- die/der für die Bauverwaltung bestellte Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Stadtbaurätin" bzw. "Stadtbaudirektor",
- die anderen Beigeordneten die Amtsbezeichnung "Stadträfin" bzw. "Stadtrat".

[Anmerkung:

**§ 12 wurde in § 11 geändert durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020.]**

## **§ 12 Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen**

- (1) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nehmen neben der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister die Beigeordneten teil.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches teil.
- (3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihr / ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Verpflichtung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters zur Teilnahme an einer Sitzung der Bezirksvertretung bedarf eines Beschlusses der jeweiligen Bezirksvertretung. Der Beschluss ist entsprechend zu begründen. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister kann sich von einer/einem Beigeordneten oder einer leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Amts-, Abteilungs- und Sachgebetsleiter.

[Anmerkung:

**§ 13 wurde in § 12 geändert durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020.]**

## **§ 13 Bezirksverwaltungsstellen**

Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Die Bezirksverwaltungsstellen sind Teile der Gesamtverwaltung. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen werden im Einzelnen durch den Aufgabengliederungsplan der Verwaltung beschrieben.

[Anmerkung:

**§ 14 wurde in § 13 geändert durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020.]**

**§ 14**  
**Verträge mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern,  
Ausschussmitgliedern, Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes  
und weiteren Dienstkräften der Stadt**

- (1) Verträge der Stadt mit einem Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses sowie mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder den Beigeordneten bedürfen der Zustimmung des Rates.

Hiervon ausgenommen sind Verträge,

- die auf allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen beruhen oder
- die aufgrund beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung aufgrund der VOL und VOB abgeschlossen werden oder
- die auf der Grundlage der HOAI abgeschlossen werden oder
- die einen Geschäftswert/Jahresgeschäftswert von 5.000 EUR nicht überschreiten.

Über die unter die Ausnahmeregelung fallenden Verträge ist der Rat einmal jährlich durch eine Auflistung zu informieren.

- (2) Verträge der Stadt mit nachgeordneten Dienstkräften bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters. Hiervon ausgenommen sind Verträge, die auf allgemein verbindlichen Tarifen und Ordnungen beruhen.

- (3) Die Regelungen von Abs. 1 und 2 gelten, mit Ausnahme städtischer Beteiligungsgesellschaften, auch für Verträge mit juristischen Personen, bei denen die vorstehend aufgeführten Personen Mehrheitsgesellschafter, Geschäftsführer oder zur rechtlichen Vertretung nach außen befugt sind.

**[Anmerkung:**

**§ 15 Abs. 3 wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom 13. Juli 2015,**

**§ 15 Abs. 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 11. März 2019,**

**§ 15 wurde in § 14 geändert durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020.]**

**§ 15**  
**Zuständigkeit des Rates und des Hauptausschusses  
in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen  
für Bedienstete in Führungspositionen**

- (1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, nach Vorberatung in der Kommission für Personal und Gleichstellung durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine solche Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch die Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister zu treffen.

**[Anmerkung:**

**§ 16 Abs. 1 Satz 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013.]**

- (2) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus

dem Beschäftigten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

**[Anmerkung:**

**§ 16 wurde geändert durch die erste Änderungssatzung vom 13. Mai 2008,**

**§ 16 wurde in § 15 geändert durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020.]**

**§ 16  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt der Stadt Bochum vollzogen.

**[Anmerkung:**

**§ 17 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 5. April 2013,**

**§ 17 Abs. 2 Satz 2 wurde aufgehoben durch die Änderungssatzung vom 13. Juli 2015.]**

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen erfolgen nach den entsprechenden wahlrechtlichen Bestimmungen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang (Anschlag) an den Bekanntmachungstafeln (Schwarzes Brett) der folgenden Verwaltungsgebäude vollzogen:

Willy-Brandt-Platz 2 – 6 (Rathaus)	- Bez. I
Friedrich-Ebert-Straße 7	- Bez. II
Heinrichstraße 42	- Bez. III
Carl-von-Ossietzky-Platz 2	- Bez. IV
Querenburger Höhe 256	- Bez. V
Hattinger Straße 389	- Bez. VI

Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des § 16 sind nachrichtlich im Internet zu veröffentlichen.

(4) Soweit öffentliche Bekanntmachungen nicht ausschließlich von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zu unterzeichnen sind, sind auch die Beigeordneten oder die von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister beauftragten Dienstkräfte hierzu berechtigt.

**[Anmerkung:**

**§ 17 wurde in § 16 geändert durch die Änderungssatzung vom 06. Juli 2020,**

**§ 16 Abs. 2 wurde aufgehoben,**

**§ 16 Abs. 3 wurde ersetzt durch § 16 Abs. 2,**

**§ 16 Abs. 4 wurde ersetzt durch § 16 Abs. 3,**

**§ 16 Abs. 5 wurde ersetzt durch § 16 Abs. 4 durch die Änderungssatzung vom 06. April 2021.]**

**§ 17  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

### **Grenzen der Stadtbezirke im Stadtgebiet**

(Link zur Anlage 1: Plan

[Anlage1\\_Stadtplan\\_HauptsatzungStadtbezirke\\_2025.pdf](#)

[Anmerkung:

Anlage 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 08.04.2024.]

## Anlage 2

### **Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen nach § 37 GO, Abgrenzung dieser Befugnisse im Einzelnen, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen**

#### **1. Grundsatz**

##### **1.1 Die Bezirksvertretungen entscheiden im Sinne des § 37 GO**

- unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt,
- im Rahmen vom Rat erlassener allgemeiner Richtlinien sowie gesamtstädtischer Konzepte und
- im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel

in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Diese Anlage zur Hauptsatzung listet die in der GO aufgeführten und darüberhinausgehenden Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen als Beispiele Fälle auf und enthält die Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen im Einzelnen.

##### **1.2 Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Die Anhörungsbefugnisse der Bezirksvertretungen sind in dieser Anlage zur Hauptsatzung beispielhaft aufgeführt.**

##### **1.3 Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister bereitet gemäß § 62 Absatz 2 GO die Beschlüsse der Bezirksvertretungen vor.**

#### **2. Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen**

##### **2.1 Vorbehaltlich der Regelungen zu Ziffer 3 entscheiden die Bezirksvertretungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:**

###### **2.1.1 Grundschulen, offene Ganztageinrichtungen, Öffentliche Einrichtungen und Bezirksverwaltungsstellen**

- Planung des Neubaus, des Umbaus und des Ausbaus
- Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung
- (mit Ausnahme der Ausstattung zur fachlich-inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung)
- Benennung und Umbenennung (im Rahmen gesonderter Verfahrensregelungen des Rates)

###### **2.1.2 Grün- und Parkanlagen**

- Planung des Neubaus, des Umbaus und des Ausbaus
- Instandsetzung und Unterhaltung
- Benennung und Umbenennung (im Rahmen gesonderter Verfahrensregelungen des Rates)

###### **2.1.3 Straßen, Wege und Plätze**

- Planung des Neubaus, des Umbaus und des Ausbaus
- Instandsetzung und Unterhaltung
- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten
- Widmung und Einziehung
- verkehrslenkende und -sichernde Maßnahmen auf Dauer
- Benennung und Umbenennung (im Rahmen gesonderter Verfahrensregelungen des Rates)

2.1.4 Angelegenheiten des Denkmalschutzes

- Bewilligung von städt. Finanzmitteln zur Pflege von Denkmälern nach § 35 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW
- Übernahme von bezirklichen Denkmälern in das Eigentum der Stadt nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW

2.1.5 Pflege des Ortsbildes, Umsetzung integrierter Stadtentwicklungskonzepte (ISEK)

2.1.6 Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks

2.1.7 Repräsentation

2.1.8 Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Brauchtums- und Heimatpflege

- Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums
- Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen

2.1.9 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen (im Rahmen gesonderter Verfahrensregelungen des Rates)

2.1.10 Wahl der Schiedspersonen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW

2.1.11 Grundstücke von bezirklicher Bedeutung mit einem Verkehrswert ab 30.000 EUR

- Verkauf, Ankauf, Austausch, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Einräumung von Erbbaurechten und sonstigen Rechten an Grundstücken
- Einräumung von Baulisten

2.1.12 Angelegenheiten der Jugendhilfe

2.1.13 Genehmigung von Planungen für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für Gewässer, die im Eigentum oder in der Unterhaltungspflicht der Stadt Bochum stehen

2.2 Vor der Beschlussfassung der Bezirksvertretungen über Maßnahmen zu Jugend- und Freizeitheimen, Kindertageseinrichtungen sowie Kinderspielplätzen ist der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) zu hören.

### **3. Grenzen der Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen**

3.1 Die Bezirksvertretungen entscheiden nicht in Angelegenheiten,

3.1.1 für die der Rat

- gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 GO ausschließlich oder
- nach anderen gesetzlichen Vorschriften zuständig ist,

3.1.2 für die der Haupt- und Finanzausschuss nach der GO zuständig ist,

- 3.1.3 die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften in die Zuständigkeit von Ausschüssen fallen,
  - 3.1.4 die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO sind (Ziffer 3.2) oder sonst in die gesetzliche Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters fallen,
  - 3.1.5 deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (Ziffer 3.3).
- 3.2 Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach Ziffer 3.1.4, die die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister in bezirklichen Angelegenheiten wahrnimmt, zählen u. a.
- a) Maßnahmen der Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.14, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 30.000 EUR nicht überschreitet,
  - b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes
    - die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste nach § 4 Denkmalschutzgesetz NRW,
    - sonderordnungsbehördliche Maßnahmen,
    - die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 Denkmalschutzgesetz NRW,
    - die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW,

**(Anmerkung:** Die jeweilige Bezirksvertretung und der für kulturelle Angelegenheiten zuständige Ausschuss werden über die Eintragung in die Denkmalliste sowie die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von eingetragenen Denkmälern durch eine Mitteilung informiert.)
  - c) Grundstücksangelegenheiten gemäß Ziffer 2.1.11 bis 30.000 EUR Verkehrswert mit Ausnahme der Grundstücksgeschäfte, in denen ein bereits durch den Rat, einen Ausschuss oder eine Bezirksvertretung beschlossenes Grundstücksgeschäft nachträglich verändert werden soll, z. B. wenn das Grundstück oder Erbbaurecht vergrößert, verkleinert oder von übernommenen Pflichten befreit bzw. mit zusätzlichen Rechten versehen werden soll. Mehrere Einzelmaßnahmen gelten nur dann als Maßnahme im Sinne der Buchstaben a und b, wenn sie zueinander in einem engen wirtschaftlich-technischen Zusammenhang stehen.
- 3.3 Zu den Angelegenheiten, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (Ziffer 3.1.5), gehören insbesondere
- 3.3.1 konzeptionelle Planungen und Entscheidungen für die Gesamtstadt (z.B. Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung, Grundsatzbeschlüsse integrierte Stadtentwicklungsprojekte (ISEK), Handlungskonzept Wohnen, Leitbild Mobilität; Klimaschutz-, Stadtentwicklungs-, Verkehrsentwicklungs-, Nahverkehrs-, Schulentwicklungsplanung, Abwasserbeseitigungskonzept, Masterplan Einzelhandel),
  - 3.3.2 Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insb. Grundstücksangelegenheiten, die der Ansiedlung, Verlagerung, Erweiterung oder Strukturverbesserung von Firmen und Institutionen im Bereich der gesamten gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der Hochschulen und des Dienstleistungsbereiches dienen. Dazu gehören auch Wohngrundstücke für Mitarbeiter oder Firmeninhaber sowie Grundstücke für öffentliche Einrichtungen, Dienststellen und Behörden,
  - 3.3.3 Maßnahmen, die unabdingbare Voraussetzung
    - für die Realisierung einer konzeptionellen Planung und Entscheidung für die Gesamtstadt oder von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sowie
    - für den Betrieb einer überbezirklichen öffentlichen Einrichtung oder einer nichtstädtischen Einrichtung mit gesamtstädtischer Bedeutung sind,
  - 3.3.4 Maßnahmen zum ÖPNV (z.B. Nahverkehrsplan, ÖPNV-Bedarfsplan),

- 3.3.5 Städtebauliche Planungen (z. B. Flächennutzungsplan, Landschaftspläne, Bebauungspläne einschließlich Umlegungen und Veränderungssperren, vorhabenbezogene Bebauungspläne),
- 3.3.6 Stellungnahme zu Bauleitplanungen und sonstigen Planungen und Vorhaben Dritter, zu denen die Stadt anzuhören ist,
- 3.3.7 Maßnahmen und Entscheidungen zu folgenden überbezirklich bedeutsamen Einrichtungen und Angelegenheiten als Schulträger
- a) weiterführende Schulen, Förderschulen, Berufskollegs, alle nicht allgemeinbildenden Schulen usw.
  - b) Sportanlagen und gesamtstädtische Sportentwicklungsprojekte
    - Sportzentrum Ruhr-Stadion, Rundsporthalle
    - Lohrheide-Stadion
    - Olympiastützpunkt NRW Westfalen – Bochum
    - Teilzeitinternat
    - Sportzentrum Westenfeld
    - Sportzentrum Harpener Heide
    - Sportzentrum American Football – Zum Schultenhof
    - Integratives Zentrum und multifunktionale Sportanlage - Am Hausacker
    - Bogenschießanlage Brundelstraße
  - c) Sonstige öffentliche Einrichtungen
    - Verwaltungsgebäude und Nebenanlagen (mit Ausnahme der Bezirksverwaltungsstellen)
    - Einrichtungen der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung
    - Technischer Betrieb
    - zentrale Einrichtungen des Gesundheitswesens
    - Haus des Wissens
    - zentrale kulturelle Einrichtungen
    - Familienbildungsstätte
    - Hauptstellen folgender städtischer Einrichtungen
    - Volkshochschule
    - Stadtbücherei
    - Stadtarchiv
    - Erziehungsberatungsstelle
    - Friedhofsanlagen
    - Hauptfriedhof
    - jüdische Friedhöfe
    - Veranstaltungshallen
  - d) Grün- und Parkanlagen
    - Stadtpark
    - Westpark
    - öffentliche Erholungswaldflächen
    - regionale Grünzüge
    - Grünzug Nord
    - Naherholungsräume (Grüngelände Tippelsberg / Berger Mühle, Ruhrauen und Kemnader Stausee)
  - e) Straßen, Wege, Plätze
    - Straßen des Vorbehaltensnetzes (entsprechend den Beschlüssen des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses)

- Straßen und Plätze mit gesamtstädtischer Bedeutung für das innerstädtische Bochumer Einkaufszentrum,
  - Viktoriastraße von Südring bis Willy-Brandt-Platz
  - Hans-Böckler-Straße
  - Kortumstraße bis Nordring
  - Kerkwege
  - Brüderstraße
  - Luisenstraße
  - Hellweg
  - Huestraße
  - Trankgasse
  - Harmoniestraße
  - Grabenstraße
  - Schützenbahn
  - Pariser Straße
  - Bongardstraße
  - Massenbergstraße
  - Brückstraße
  - Untere Marktstraße
  - Bleichstraße von Massenbergstraße bis Untere Marktstraße
  - Große Beckstraße von Bongard- bis Brückstraße/Untere Marktstraße
  - City-Passage
  - An der Christuskirche
  - Platz des europäischen Versprechens
  - Kurt-Schumacher-Platz
  - Otto-Sander-Platz
  - Buddenbergplatz
  - Konrad-Adenauer-Platz
  - Willy-Brandt-Platz
  - Husemannplatz
  - Dr.-Ruer-Platz
  - Platz Am Kuhhirten
  - Gustav-Heinemann-Platz
- f) Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Brauchtums- und Heimatpflege
- Maibabendfest,
  - sonstige kulturelle Veranstaltungen, deren Teilnehmerkreis nicht überwiegend aus dem Stadtbezirk stammt,
  - kulturelle überbezirklich bedeutsame Einrichtungen in privater Trägerschaft (z. B. soziokulturelle Zentren, Deutsches Bergbau-Museum, Eisenbahnmuseum, private Theater),
- g)
1. Objekte nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, die
    - im Eigentum des Bundes bzw. des Landes stehen,
    - in der Ziff. 3.3.7 genannt sind und als Denkmal in Betracht kommen,
    - in der Denkmalliste als überbezirklich bedeutsam klassifiziert sind bzw. zukünftig vom Rat oder vom zuständigen Ausschuss im Einzelfall als solche benannt werden.
  2. Beschluss zur Übernahme eines überbezirklichen Denkmals in das Eigentum der Stadt nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW.
  3. Ein Denkmalpflegeplan nach § 25 Denkmalschutzgesetz NRW (Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege).

- h) sonstige strukturpolitisch bedeutsame Bereiche,
  - ISEK Innenstadt,
  - Campus Querenburg (Ruhr Universität, Hochschule Bochum, Uni Center u.a.),
  - Sanierungsgebiete, Entwicklungsbereiche
- i) Grundstücke
  - in den unter Buchst. a) - h) aufgeführten überbezirklich bedeutsamen Einrichtungen und Angelegenheiten,
  - im Bereich des Gleisdreiecks,
  - in förmlich ausgewiesenen Sanierungsgebieten,
  - für den öffentlichen Wohnungsbau, wenn für die Vergabe der Fördermittel ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt wird,
  - im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff BauGB soweit nicht der Umlegungsausschuss zuständig ist,
  - für die mit anderen öffentlichen Körperschaften (z. B. Land, Bund, Bahn AG, NRW.Urban u. ä.) oder städtischen Eigengesellschaften (z. B. WIFÖ Bochum, Stadtwerke Bochum u. ä.) Regelungen zu treffen sind,
  - in regionalplanerisch ausgewiesenen Gewerbevlächen (GIB) und Wohnbauflächen (ASB)
  - im Rahmen städtischer Entwicklungspläne oder Entwicklungskonzepte,
  - mit einer Wertgrenze von mehr als 500.000 EUR.

#### **4. Mitwirkungs- und Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen**

- 4.1 Sofern die Bezirksvertretungen nicht entscheiden, sind sie zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören.
- 4.2 An den Beratungen über die Haushaltssatzung wirken sie mit.
- 4.3 Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere
  - 4.3.1 die in Ziffer 3.3 genannten Angelegenheiten,
  - Ausnahme:  
Die Besetzung von Schulleiterstellen und deren Stellvertretern im Sinne der Nr. 3.3.7 - überbezirkliche Schulen -. Über die Besetzung ist die Bezirksvertretung, in der die überbezirkliche Schule liegt, durch eine Mitteilung der Verwaltung zu informieren.
  - 4.3.2 Erlass von ortsrechtlichen oder sonstigen allgemein geltenden Regelungen des Rates soweit sie einen Stadtbezirk oder die Befugnisse der Bezirksvertretungen berühren,
  - 4.3.3 Änderung der Stadtbezirksgrenzen,
  - 4.3.4 Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen und Schulbezirken,
  - 4.3.5 Errichtung, Verlegung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,
  - 4.3.6 Bestellung der Leiterin/des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle

Folgender Text wird als Anlage 3 Bestandteil der Hauptsatzung:

### **„Anlage 3**

#### **Regelung des Verfahrens für die Vorbereitung und Abwicklung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen**

1. Der Punkt „Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW bzw. Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen“ ist bedarfsmäßig Tagesordnungspunkt der Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und Bezirksvertretungen.
2. Sämtliche Eingaben müssen schriftlich und unterschrieben, ansonsten jedoch grundsätzlich formfrei an die Stadt Bochum gerichtet werden. Der Petent kann sich einer auf der städtischen Homepage bereitstehenden Texthilfe bedienen.

Die bei der Stadt Bochum eingehenden Zuschriften werden unverzüglich an die für den Sitzungsdienst zuständige Dienststelle übermittelt und von dort aus über die Beigeordneten an die zur weiteren Bearbeitung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Die Bezeichnung eines Schreibens als Eingabe nach § 24 GO NRW reicht nicht aus, um in jedem Fall eine Behandlung als solche auszulösen. Bei der Bewertung einer Eingabe mit dem Hinweis auf § 24 GO NRW wird folgender Maßstab zugrunde gelegt werden: „Unter Anregungen sind Eingaben zu verstehen, mit denen die Kommune veranlasst werden soll, etwas Bestimmtes zu tun oder zu veranlassen. Beschwerde bedeutet, dass der Bürger ein bestimmtes Verhalten der Gemeinde moniert und eine andere Behandlung des Sachverhaltes wünscht.“

3. Der Petent erhält eine zeitnahe Eingangsbestätigung unter Hinweis auf das Verfahren durch die Verwaltung. Dem Petenten wird in der Eingangsbestätigung die bearbeitende Dienststelle mitgeteilt.

Sofern von einer Befassung mit der Eingabe nach § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung abzusehen ist, wird dies dem zuständigen Ratsgremium zur Entscheidung hierüber vorgelegt und im Falle eines bestätigenden Votums dem Petenten mitgeteilt.

Bei positiver Feststellung als weiter zu behandelnde Anregung oder Beschwerde erfolgt die vollständige Wiedergabe der Eingabe im Rahmen einer zu fertigenden Beschlussvorlage. Die Erstellung der Vorlage liegt in der Verantwortung der zuständigen Dienststelle. Gleichzeitig wird die Eingabe nachrichtlich an die Ratsfraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträger und ggf. die jeweilige Bezirksbürgermeisterin / den jeweiligen Bezirksbürgermeister weitergeleitet.

Die Wiedergabe personenbezogener Daten (Name etc.) ist nur zulässig, wenn der betroffene Petent schriftlich eingewilligt hat. Sollte der Petent noch keine Erklärung zum Datenschutz und somit zur Nennung seiner personenbezogenen Angaben abgegeben haben, wird ihm folgende Erklärung angeboten: „Mir ist bekannt, dass mein Name und Vorname in dieser Angelegenheit in öffentlichen Vorlagen für die politischen Gremien der Stadt Bochum bekannt gegeben wird sowie diese Vorlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Bochum dauerhaft und für die Allgemeinheit im Internet abrufbar hinterlegt werden. Diese Zustimmung ist freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“ Der/die Bürger\*in kann sich durch eine markierbare Auswahl damit einverstanden erklären. Sollte er/sie der öffentlichen Wiedergabe der personenbezogenen Daten nicht zustimmen, erfolgt die Wiedergabe mittels einer Vorlage im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

#### **[Anmerkung:**

**Anlage 3 Ziffer 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 29. August 2023.]**

4. Die Stellungnahme der Verwaltung ist in Form der unter Punkt 3 genannten Beschlussvorlage, sofern möglich mit einer groben Kostenschätzung, abzugeben. Für den Beschlussvorschlag gibt es drei Möglichkeiten:

- Der Anregung oder der Beschwerde wird gefolgt / wird in Teilen gefolgt. Dem in der Sache zuständigen Gremium wird eine präzise Empfehlung gegeben.
  - Der Anregung oder der Beschwerde kann oder wird aus folgendem Grund nicht gefolgt: (Begründungstext)
  - Die Anregung oder die Beschwerde wird unter Angabe des Grundes für erledigt erklärt (z. B. durch eine bereits geplante oder eingeleitete Maßnahme).
5. Die Schriftführungen informieren den Petenten über Zeit und Ort der jeweiligen Sitzung, übersenden gleichzeitig die Stellungnahme der Verwaltung und weisen den Petenten darauf hin, dass er zu seiner Anregung während der Sitzung (vor der Beschlussfassung) mit einer Redezeit von bis zu 10 Minuten, gehört werden kann, um sich an der Beratung angemessen beteiligen zu können.
  6. Die zuständige Dienststelle entsendet ohne besondere Aufforderung eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter in die jeweilige Sitzung und bereitet die nach Beschluss ggf. erforderliche Umsetzung vor.
  7. Die Schriftführungen der zuständigen Fachausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen übersenden der zuständigen Dienststelle einen Auszug aus der Niederschrift.
  8. Der Petent erhält eine schriftliche Nachricht über die getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe durch die für den Sitzungsdienst zuständige Dienststelle.
  9. Der Ältestenrat erhält regelmäßig eine Übersicht der Eingaben, die inhaltlich nicht als Anregung oder Beschwerde nach § 24 GO NRW zu behandeln waren.“
- 

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bochum vom 17. März 2005 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 40/2005 in den Bochumer Tageszeitungen vom 24. März 2005.

Die Erste Änderungssatzung vom 13. Mai 2008 der Hauptsatzung der Stadt Bochum ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 63/2008 in den Bochumer Tageszeitungen vom 26. Mai 2008.

Die Zweite Änderungssatzung vom 5. April 2013 der Hauptsatzung der Stadt Bochum ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 32/2013 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. April 2013.

Die Dritte Änderungssatzung vom 20. Februar 2014 der Hauptsatzung der Stadt Bochum ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 9/14 vom 3. März 2014.

Die Vierte Änderungssatzung vom 13. Juli 2015 der Hauptsatzung der Stadt Bochum ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 28/2015 vom 20. Juli 2015.

Die Fünfte Änderungssatzung vom 11. März 2019 der Hauptsatzung der Stadt Bochum ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 11/2019 vom 18. März 2019.

Die Sechste Änderungssatzung vom 06. Juli 2020 der Hauptsatzung der Stadt Bochum ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 36/2020 vom 13. Juli 2020.

Die Siebte Änderungssatzung vom 25. März 2021 der Hauptsatzung der Stadt Bochum ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 25/2021 vom 19. April 2021.

Die Achte Änderungssatzung vom 29. August 2023 der Hauptsatzung der Stadt Bochum ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 36 / 23, Bekanntmachung-Nr. 227 / 23 vom 4. September 2023. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Neunte Änderungssatzung vom 08.04.2024 der Hauptsatzung der Stadt Bochum ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 15 / 24, Bekanntmachung-Nr. 97 / 24 vom 15.04.2024. Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.10.2025 in Kraft.